

Hermelin- und Farbenzwerge-Club Hessen-Nassau

Satzung
des
Spezialclubs
für
Hermelin- und Farbenzwerge
in
Hessen-Nassau

Satzung

des Spezialclubs für Hermelin und Farbenzwerge in Hessen-Nassau

§ 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Club trägt mit Beschluss dieser Satzung den Namen „Spezialclub für Hermelin und Farbenzwerge“. Der Club wurde im Jahre 1913 unter dem Namen „Hermelinclub Deutschland“ gegründet und 1947 oder 1948 als „Hermelin- und Farbenzwerge-Club“ neugegründet.
2. Der Club hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden und ist Mitglied der vereinigten Spezialclubs und des Landesverbandes Hessen-Nassau sowie über diesen Mitglied im ZDRK. Weiterhin ist der Club Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Hermelin und Farbenzwerge-Clubs im ZDRK (kurz: AG).

§ 2

Leitung des Spezialclubs

1. Die Leitung des Clubs wird einem durch Mehrheitsbeschluss gewählten Vorstand übertragen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung.
3. Die Vorstandsposten werden jeweils auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist nach Möglichkeit versetzt zu wählen.
5. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden	2. Vorsitzenden	1. Schriftführer	2. Schriftführer
Kassierer	Zuchtwart	Zuchtbuchführer	1. Beisitzer
2. Beisitzer			
6. Das Wahlschema des Clubs in einem Drei-Jahres-Zyklus sieht wie folgt aus:
Im ersten Jahr werden 1. Vorsitzender, Kassierer sowie 2. Beisitzer gewählt.
Im zweiten Jahr werden 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer sowie 1. Beisitzer gewählt.
Im dritten Jahr werden 2. Schriftführer, Zuchtwart sowie Zuchtbuchführer gewählt.
7. Die Geschäftsführung sowie die gesetzliche Vertretung des Clubs obliegt dem Vorsitzenden, welcher bei Verhinderung in allen Obliegenheiten durch ein Vorstandsmitglied in folgender Reihe zu vertreten ist: 2. Vorsitzender, Kassierer, 1. Schriftführer (gem. § 26 BGB).
8. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. In allen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Clubs ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.
9. Dem Schriftführer obliegt es die Beschlüsse sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliedsversammlungen niederzuschreiben und die Niederschriften zu sammeln. Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds (in Reihenfolge nach §2 Abschnitt 7).

10. Für die Beitragsverwaltung gelten folgende Richtlinien: Die Festsetzung des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrags nach Höhe und Fälligkeit, sowie die Bestimmung der Zahlungsart, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Zahlung des Beitrags hat jährlich zu erfolgen.
11. Der Kassierer hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch nach Datum geordnet zu erfassen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen und Quittungen zu belegen.
12. Weiterhin obliegt es dem Kassierer dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge an die Verbände, aufgeführt in § 1 Abschnitt 2, fristgerecht überwiesen werden.
13. Der Kassierer hat unverzüglich nach Schluss des Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des Clubvermögens anzufertigen. Dieser Abschlussbericht ist dem Club auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich.
14. Die Kassenprüfung des Clubs ist vor jeder Jahreshauptversammlung von zwei Clubmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf ordnungsgemäße Buchführung zu prüfen.
Nur die Jahreshauptversammlung kann dem Vorstand mit rechtlicher Wirkung die Entlastung erteilen.
15. Dem Zuchtbuchführer obliegt es die Zuchtbuchauszüge der Clubmitglieder zu sammeln und eine statistische Erhebung für die Jahreshauptversammlung zu erstellen. Weiterhin prüft der Zuchtbuchführer, dass alle Aussteller auf der Clubschau die Meldung abgegeben haben (vgl. §6 Abschnitt 2). Wenn kein Zuchtbuchauszug vorliegt, so erlischt für das Clubmitglied bei Versäumnis der Anspruch auf die Teilnahme an der Clubmeisterschaft.
16. Der Zuchtwart berät die Mitglieder in allen Angelegenheiten der Kaninchenzucht bezogen auf die im Club zugelassenen Rassen. Weiterhin kann der Zuchtwart auf der Versammlung eine Tierbesprechung durchführen.
17. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion inne. Sie haben volles Mitsprache und Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

§ 3

Vermögensverwaltung

1. Der Club verfügt über ein Clubvermögen, welches in erster Linie auf einem Bankkonto sowie ggf. Sparunterkonten abgelegt ist. Die Barkasse sollte nach Möglichkeit nur zweckgebunden mit höheren Beträgen gefüllt sein.
2. Das Clubvermögen soll einen Betrag von 1000€ nicht unterschreiten.
3. Der Vorstand kann im Laufe eines Geschäftsjahres über einen Beitrag von 600€ frei entscheiden, um handlungsfähig zu sein. Dies tritt außer Kraft, sobald das Clubvermögen die selbstgewählte Mindestgröße unterschreitet.
4. Über weitere Ausgaben, die nicht dem Zweckbetrieb dienen (Beiträge an Verbände, Kosten für übliche Verwaltung), entscheidet der Club in einer Mitgliedsversammlung.

§ 4

Ziele des Spezialclubs

1. Zusammenschluss aller Züchter von Hermelin (Rotauge und Blauauge), Farbenzwerger sowie von Löwenköpfchen, solange kein übergeordneter Beschluss Züchter von Löwenköpfchen ausschließt sowie kein entsprechender Spezialclub im Landesverband gegründet wurde.
2. Beratung und Schulung aller Mitglieder durch Wort und Schrift. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten wie Aufzucht, Fütterung oder Pflege der Tiere.
3. Einhaltung der Musterbeschreibung der einzelnen Rassen mit ihren verschiedenen Farbschlägen, verbunden mit einer geordneten Zuchtbuchführung. Für eine Kennzeichnung nach den Richtlinien des ZDRK ist Sorge zu tragen.
4. Förderung des Ausstellungswesen und der damit verbundenen Schauen.
5. Clubmitglieder soll durch Tausch oder Verkauf von guten Zuchttieren in der Zucht weitergeholfen werden.
6. Über die Beteiligung an der AG für Hermelin- und Farbenzwerge-Zucht Mitwirkung an der Ausgestaltung der Musterbeschreibung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Spezialclub für Hermelin und Farbenzwerge kann jeder Züchter erwerben, der organisiertes Mitglied im ZDRK ist. Das 16. Lebensjahr muss vollendet sein und die Tiere müssen in der Abteilung für Senioren gezüchtet werden. Weiterhin können Züchter gemäß den Vorgaben des Verbandes der vereinigten Spezialclubs unseres Landesverbands und weiterer übergeordneter Verbände aufgenommen werden.
2. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, muss ein Kandidat schriftlich den Antrag auf Aufnahme auf Mitgliedschaft in den Club ausfüllen und diesen einem Vorstandsmitglied überreichen, so dass der Antrag mindestens acht Tage vor einer Versammlung dem Vorstand vorliegt.
3. Über die Aufnahme eines Kandidaten entscheiden der Vorstand (Vorabprüfung der Erfüllung der Aufnahmekriterien) sowie die Mitgliederversammlung (Beschluss der Aufnahme).
4. Sollte ein neues Clubmitglied bei Aufnahme für die Versammlung verhindert sein, so wird die Auflage erteilt sich innerhalb eines Jahres der Versammlung persönlich vorzustellen. Bei Nichterfüllung erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres.
5. Durch die Erteilung der Mitgliedschaft im Club erhält das neue Clubmitglied außerdem die Mitgliedschaft bei allen Organisationen, denen der Club angehört.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

1. Die Vorschriften dieser Satzung, sowie die Bestimmungen der übergeordneten Organe, denen der Club angehört, sind zu befolgen.
2. Die Züchtertätigkeit ist ernst zu nehmen und die Arbeit des Clubs durch regen Besuch der Versammlungen und sonstiger Veranstaltungen zu fördern. Zuchtmeldungen haben bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert an den Zuchtbuchführer zu erfolgen.
3. Die Stallungen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Zuchtbestand ist unter Berücksichtigung von Tierschutz und Gesunderhaltung zu pflegen.
4. In Verdachtsmomenten auf Verstoß gegen die Richtlinien zur Haltung der Tiere ist es Beauftragten des Clubs zu gestatten, Zutritt zu den Stallungen und Einsichtnahme in sämtliche Zuchtunterlagen zu gestatten. Beauftragte des Clubs müssen selbst ordentliches Mitglied im Club sein.
5. Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club ist stets pünktlich nachzukommen. Als säumig gilt ein Clubmitglied, welches bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres seine Ausstände nicht bezahlt hat.

§ 7 Versammlungen

1. Es findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt und zwar nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres). Außerdem findet jährlich eine Versammlung im Herbst statt. Die Termine der Versammlungen werden vom Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Vorstand, festgesetzt und es ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen.
2. § 37 BGB wird dahin ergänzt, dass für die Einberufung einer Mitgliederversammlung ohne Willen des Vorstands mindestens 50% aller Mitglieder die Einberufung der Versammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen müssen.
3. Es ist jährlich mindestens eine Vorstandssitzung erforderlich.
4. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder Vertreter einberufen.
5. Bei einer Vorstandssitzung müssen zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, per Briefzustellung oder E-Mail. Die Tagesordnung der Versammlungen wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt.

§ 8 Beiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
2. Bei Beitragserhöhungen von Verbänden soll auf der folgenden Jahreshauptversammlung eine Beitragsanpassung vorgesehen werden.

§ 9 Anträge an den Club

1. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. In dessen Abwesenheit können sie zusätzlich einem Vorstandsmitglied übermittelt werden. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung eingegangen sein.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft bis zum begleichen der Schuld.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Jahresende an den Vorsitzenden (Stichtag: 30.09. eines jeden Geschäftsjahres).
4. Ein Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand bei Stimmmehrheit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt.
 - b) Wenn es trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die erste Fristsetzung erfolgt am 01.04. in schriftlicher Form mit Mahnung und, bei Nichterfüllung der Forderung, wird Anfang Juli ein zweites Schreiben mit einer Frist bis zum 31.07. erteilt, die bei Nichterfüllung den Ausschluss zur Folge hat. Der Anspruch des Clubs auf Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
 - c) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Verbandes oder eines übergeordneten Organs verstoßen hat. Oder, wenn es Handlungen begangen hat, die den Spezialclub oder eines seiner Mitglieder schädigt.
5. Ausschlüsse aus dem Club nach 4 a) und 4 c) sind auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 11 Auflösung der Spezialclubs

Die Auflösung des Clubs kann erfolgen, wenn in einer satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind

und mindestens zweidrittel davon für die Auflösung stimmen. Über die Verwendung des Vermögens wird nach den gleichen Richtlinien verfahren.

§ 12 Ehrungen von Mitgliedern

Silberne Nadel: In Summe mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit oder 20 Jahre Mitglied im Club ohne Unterbrechung

Goldene Nadel: In Summe mindestens 20 Jahre Vorstandsarbeit oder 30 Jahre Mitglied im Club ohne Unterbrechung

Ehrenvorstandsmitglied: In Summe mindestens 25 Jahre Vorstandsarbeit oder für besondere Verdienste am Club. Kein Sitz und kein Stimmrecht.
Es kann zur gleichen Zeit nicht mehr als zwei Ehrenvorstandsmitglieder im Club geben.

Ehrenmitgliedschaft: Clubmitglieder, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben und mindestens 35 Jahre ununterbrochen Mitglieder sind. Die Anzahl der Ehrenmitglieder im LV ist durch ein LV-Kontingent beschränkt. Im Club sind mehr Ehrenmitglieder erlaubt. Das Mindestalter beträgt 60 Jahre.

Geburtstage: Bei runden Geburtstagen ab dem vollendeten 70. Lebensjahr eine Karte sowie ein Präsent.

Zu jeder Ehrennadel sowie Ehrenmitgliedschaften / Ehrenvorstand wird eine Urkunde überreicht.

Vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 10.03.2024 in Großkrotzenburg genehmigt.

Großkrotzenburg, den 10.03.2024,



Dr. David Veith
1. Vorsitz



Marco Zinke
2. Vorsitz